

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
StAs24-0141.51/8546

Dresden,  September 2016

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/6349
Thema: Dauer der Asylverfahren in Sachsen – 2015 und 2016

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie lange dauerte durchschnittlich ein Asylverfahren im Freistaat Sachsen im Jahr 2015 und 2016? (Bitte vergleichende Angaben für die Jahre und die zehn Herkunftsländer mit den meisten Asylantragstellern machen)

Die Durchführung von Asylverfahren ist Aufgabe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Den sächsischen Ausländerbehörden liegen in den erbetenen Einzelheiten keine Statistiken vor. Entsprechende Daten könnten aus den Ausländerakten der betroffenen Asylbewerber ermittelt werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, weil zur Ermittlung

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

der in Rede stehenden Angaben für 2015 Einzelakten von 69.900 Personen und für 2016 Einzelakten von (Stand 31. August 2016) 11.209 Personen ausgewertet werden müssten. Bei Veranschlagung von (ohne Beschaffung und Transport) drei Minuten je Person würde sich ein Aufwand von etwas über 100 Arbeitstagen für einen Sachbearbeiter der Landesdirektion Sachsen ergeben. Die Staatsregierung kam dabei bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Ausländerbehörden nicht zu leisten ist.

Die Frage zielt zudem auf die Ermittlung und Darstellung der Arbeitsweise und -leistung einer Bundesbehörde. Die Kontrolle, Auswertung und Beurteilung der Arbeit von Bundesbehörden obliegt nicht der Sächsischen Staatsregierung, so dass mit den erforderlichen Erhebungen für die Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht gleichzeitig eine andere Aufgabe der Staatsregierung erfüllt wird („Sowieso-Aufwand“).

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die, wie die Arbeit des BAMF, außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Zur Sicherung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung und zur Beschränkung auf den Zuständigkeitsbereich wird somit auf die Auslösung des oben geschilderten Rechercheaufwandes verzichtet.

Hier liegen jedoch statistische Eigenangaben des BAMF dahin gehend vor, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer in 2016 (Stand: 12. September 2016) auf den Freistaat Sachsen bezogen 6,6 Monate betrug (Bund gesamt: 6,7 Monate). Statistisch sollen sich die Verfahren dabei verlängert haben, da es zunehmend zum Abbau von Altfällen kommt, wodurch längere zurückgelegte Wartezeiten ab Asylantragstellung statistisch eingerechnet werden.

Für Neufälle ergeben sich im Rahmen der Anwendung des Integrierten Flüchtlingsmanagements (IFM) zum selben Stand Verfahrensdauern von 1,7 Monaten im Freistaat Sachsen (Bund gesamt: 1,8 Monate).

Entsprechende Angaben des BAMF bezogen auf 2015 liegen dagegen auf das Gebiet des Freistaates Sachsen bezogen nicht vor.

Frage 2:

Wie lange dauert der durchschnittliche Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaates Sachsen im Jahr 2015 und 2016? (Bitte vergleichende Angaben für die Jahre und die 10 Herkunftsländer mit den meisten Asylantragstellern machen)

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/5800 verwiesen.

Frage 3:

Welches sind die zehn Staaten aus denen die meisten Asylantragsteller in den Jahren 2015 und 2016 kamen?

Die Zahl der Antragsteller je Herkunftsland ist auch für die Staatsregierung über die Veröffentlichungen des BAMF im Internet zugänglich. Danach ergeben sich bundesweit für 2015 in absteigender Reihenfolge folgende Hauptherkunftsländer (Quelle: Das Bundesamt in Zahlen 2015):

Syrien
Albanien
Kosovo
Afghanistan
Irak
Serbien
Ungeklärt
Eritrea
Mazedonien
Pakistan

Für 2016 ergeben sich bundesweit zum Stand 31. August 2016 folgende Hauptherkunftsländer (Quelle: Aktuelle Zahlen zu Asyl 08/2016):

Syrien
Afghanistan
Irak
Iran
Ungeklärt
Pakistan
Eritrea
Albanien
Nigeria
Russische Föderation

Frage 4:

Gibt es Unterschiede in den Bearbeitungszeiten der Asylanträge der Personen aus Frage 3 und woher resultieren diese?

Ja. Die unterschiedliche Bearbeitungsdauer ergibt sich aus dem Bearbeitungsaufwand, der sich im Einzelfall nach Rechtslage und tatsächlicher Lage unterscheidet. Nähere konkrete Erkenntnisse zu Ursachen liegen der Staatsregierung und den ihr nachgeordneten Behörden nicht vor. Die Staatsregierung ist im Rahmen der Beantwortung parlamentarischer Anfragen nicht gehalten, Spekulationen über Ursachen für in ihren Einzelheiten nicht näher bekannte Bearbeitungsmethoden von Bundesbehörden anzustellen.



Frage 5:

Wie viele Personen nahmen an Integrationsmaßnahmen/Erstorientierungsmaßnahmen in den Erstaufnahmeeinrichtungen teil und konnten nach ihrem Umzug nahtlos an einer ähnlichen Maßnahme teilnehmen?

Mit Stand 4. August 2016 haben im Rahmen eines Modellprojektes in den Aufnahmeeinrichtungen insgesamt 3.114 Personen an den „Wegweiserkursen für Asylsuchende“ teilgenommen (gilt für 2016). Aussagen darüber, inwieweit diese nach Verteilung auf die Kommunen dort an ähnlichen Maßnahmen teilgenommen haben, können nicht getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig